



Gesellschaftsvertrag

Sea Level GbR

Gesellschaftsvertrag

Sea Level GbR

[08.12.2022]



1 Rechtsform, Firma, Sitz

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach deutschem Recht. Sie bildet Gesamthandsvermögen durch den Erwerb von Geschäftsanteilen der Klasse B (gemäß Definition im Gesellschaftsvertrag – nachfolgend auch als „**B-Geschäftsanteile**“ bezeichnet) an der VYLD GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg unter HRB 233752 (nachfolgend auch als „VYLD“ bezeichnet).
- 1.2 Sie führt im Rechtsverkehr den Namen **Sea Level GbR**.
- 1.3 Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

2 Gegenstand der Gesellschaft

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist ausschließlich das Halten und Verwalten von B-Geschäftsanteilen der VYLD GmbH zum Zwecke der unternehmerischen Beteiligung der Mitarbeiter*innen an der Führung des Unternehmens. Dabei ist nicht Zweck der GbR, wirtschaftlich von den Geschäftsanteilen zu profitieren, da B-Geschäftsanteile keinerlei Ausschüttungs- oder Liquidationsrechte gewähren. Den Gesellschafter*innen der GbR wird die Verantwortung für die Geschicke der VYLD in die Hände gelegt. Insofern – und weil die GbR 99 % der Stimmrechte der GmbH verkörpert – bereitet die GbR die Entscheidungsfindung auf Ebene der GmbH vor und verlagert damit faktisch die Verantwortung der Gesellschafter*innenversammlung der VYLD GmbH in die Gesellschafter*innenversammlung der GbR.
- 2.2 VYLD ist ein sogenanntes Purpose Unternehmen in Verantwortungseigentum (Steward-Ownership). Unternehmer*innenschaft und Eigentümer*innenschaft sind aneinander-gekoppelt. Gewinnerzielung ist Mittel zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks und kein Selbstzweck.
- 2.3 Außer einem*r in der Satzung der GmbH näher beschriebenen Kontrollgesellschafter*in, der*die auf die Einhaltung der in der GmbH-Satzung niedergelegten Grundsätze achtet und Sorge dafür trägt, dass das Unternehmen nicht zum Gegenstand von Spekulationen wird, können nur ausgewählte Mitarbeiter*innen stimmberechtigte Gesellschafter*innen werden und bleiben. Zur Vereinfachung der Anteilsübertragungen im Kreise der Berechtigten und zur Bündelung der

Stimmrechte werden die Stimmen der gewählten Mitarbeiter*innen, die nach der Satzung der VYLD und etwaiger ergänzender Bestimmungen durch die Geschäftsführung der GmbH B–Geschäftsanteile an der GmbH erwerben können, in der GbR zusammengefasst.

- 2.4 Die Gesellschaft ist nur berechtigt, Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.

3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- 3.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet am 31.12.

4 Keine Einlage, keine Abfindung

Ein*e Gesellschafter*in der*die in die GbR aufgenommen wird, erbringt keine Einlage und erhält bei Ausscheiden keine Abfindung (sogenanntes „naked-in naked-out-Prinzip“). Die Gesellschafter*innenstellung in der GbR vermittelt keine Vermögensbeteiligung, da auch die B-Geschäftsanteile keinen finanziellen Wert haben.

5 Gesellschafter*innen/Aufnahme neuer Gesellschafter*innen

- 5.1 Die Gesellschaft hat bis zu fünf Gesellschafter*innen Positionen mit jeweils 1/5 des Stimmrechts.
- 5.2 Gesellschafter*in kann nur werden, wer (i) entweder seit mehr als einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 5 Abs. 1 ArbGG oder (ii) als Geschäftsführer*in oder sonst in einem dauerhaften Dienstverhältnis zu der VYLD GmbH oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht.
- 5.3 Die Geschäftsführung der VYLD GmbH und die Gründerinnen Ines Schiller und Melanie Schichan sind automatisch Gesellschafterinnen der GbR.

- 5.4 Besetzt eine der Gründerinnen die Position der Geschäftsführung der VYLD GmbH belegt sie automatisch zwei der fünf Gesellschafter*innen Positionen der GbR und hat somit 2/5 der Stimmrechte in der GbR. Die Gesellschaft hat in diesem Fall entsprechend weniger Gesellschafter*innen.
- 5.5 Die weiteren Gesellschafter*innen werden auf Vorschlag (auch Selbstvorschlag) aus sämtlichen Mitarbeiter*innen der VYLD GmbH und durch Abstimmung unter den übrigen Gesellschaftern*innen der GbR gewählt.
- 5.6 Die Gesellschafter*innenstellung ist befristet auf ein Jahr. Danach kann die Person sich erneut wählen lassen.
- 5.7 Ausgenommen von den Regelungen den Ziffern 5.5 und 5.6 sind die Gründerinnen Ines Schiller und Melanie Schichan. Sie sind, solange sie die Anforderungen der Ziffer 5.2 erfüllen, Gesellschafterinnen der GbR.

6 Geschäftsführung

- 6.1 Aus dem Kreis der GbR-Gesellschafter*innen wird ein*e geschäftsführende*r Gesellschafter*in (nachfolgend auch als „**GbR-Geschäftsführer*in**“ bezeichnet) bestimmt. Sofern nicht anders von den Gesellschafter*innen bestimmt, ist dies die*der Geschäftsführer*in der VYLD GmbH. Diese*r ist im Innen- sowie Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Insbesondere übt die*der GbR-Geschäftsführer*in die Rechte aus den B-Geschäftsanteilen der GbR gegenüber der GmbH und gegenüber den übrigen GmbH-Gesellschafter*innen aus. Der*Die GbR-Geschäftsführer*in ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.2 Geschäftsführende*r Gesellschafter*in kann nur werden, wer bereits mindestens ein Jahr Gesellschafter*in der GbR ist. Diese Regelung gilt nicht für die Gründer*innen der VYLD GmbH Ines Schiller und Melanie Schichan.
- 6.3 Jede*r geschäftsführende Gesellschafter*in hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines*einer ordentlichen Geschäftsmannes*Geschäftsfrau zu beachten. Schadenersatzansprüche verjähren in fünf Jahren.

7 Gesellschafter*innenversammlung

- 7.1 Die Gesellschafter*innenversammlung ist oberstes Organ der GbR und zugleich im Innenverhältnis als Kollektiv zur Geschäftsführung in der GbR befugt.
- 7.2 Der Gesellschafter*innenversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung zu allen ihr nach diesem Vertrag obliegenden Angelegenheiten sowohl der GbR als auch insbesondere der GmbH, diese sind betreffend die GbR insbesondere:
 - 7.2.1 Die Bestellung, Abberufung und Entlastung der GbR-Geschäftsführer*innen;
 - 7.2.2 Die Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages inklusive der Aufnahme neuer Gesellschafter*innen entsprechend Ziffer 5;
- 7.3 betreffend VYLD insbesondere:
 - 7.3.1 die Ausübung des Gesellschafter*innenrechts insbesondere des Stimmrechts in der Gesellschafter*innenversammlung und der Beschlussfassung betreffend folgende Gegenstände:
 - 7.3.2 Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
 - 7.3.3 die Bestellung des*der Abschlussprüfer*in;
 - 7.3.4 die Billigung eines von den Geschäftsführer*innen aufgestellten Konzernabschlusses;
 - 7.3.5 Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer*innen;
 - 7.3.6 die Bestellung von Prokurist*innen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
 - 7.3.7 die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;

- 7.3.8 die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer*innen oder Gesellschafter *innen zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer*innen zu führen hat;
 - 7.3.9 Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
 - 7.3.10 Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
 - 7.3.11 Maßnahmen im Sinne des § 179a AktG;
 - 7.3.12 die Auflösung der GmbH.
- 7.4 Insbesondere kann die Gesellschafter*innenversammlung direkt auf die Geschicke der VYLD durch Weisungsbeschlüsse gegenüber der Geschäftsführung der GmbH Einfluss auf das laufende Geschäft der VYLD GmbH nehmen.
- 7.5 Die GbR-Gesellschafter*innen können einstimmig entscheiden, eine*n Gesellschafter*in aus der GbR auszuschließen. Der*die betroffene Gesellschafter*in hat dabei kein Stimmrecht.
- 7.6 Eine Änderung dieses Gesellschaftsvertrages bedarf immer einer Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Gesellschafter*innen.

8 Einberufung und Abhaltung der Gesellschafter*innenversammlung

- 8.1 Die Gesellschafter*innenversammlung wird durch den*die GbR-Geschäftsführer*in einberufen. Jede*r der GbR-Gesellschafter*innen hat das Recht, von dem*der GbR-Geschäftsführer*in die Einberufung einer Gesellschafter*innenversammlung zu verlangen, um Belange der Gesellschaft zu diskutieren oder über das Stimmverhalten der*des GbR- Geschäftsführer*in bei Gesellschafterbeschlüssen der VYLD GmbH abzustimmen. Die Einberufung erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg an die der Geschäftsführung von jeder*m Gesellschafter*in mitzuteilende E-Mail-Adresse, wobei jede*r Gesellschafter*in selbst für das Funktionieren und die Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse verantwortlich ist. Sie muss Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten. Zwischen der elektronischen Übersendung und dem Termin der

Gesellschafter*innenversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Gesellschafter*innenversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

- 8.2 Die Gesellschafter*innenversammlung kann auch ausschließlich virtuell stattfinden, es kann virtuell an Versammlungen teilgenommen werden. Hierbei ist eine geeignete Online-Plattform zu wählen, welche die unberechtigte Teilnahme Dritter ausschließt und eine vollständige Wahrung aller Gesellschafter*innenrechte sicherstellt. Der Zugang zur entsprechenden Plattform ist in der Einladung bekanntzugeben. Ergänzend gilt § 118 AktG. Die Regelungen über die Präsenzversammlung sind entsprechend anzuwenden.
- 8.3 Jede*r Gesellschafter*in kann sich mittels Vollmacht, die der Textform bedarf, durch eine*n Mitgesellschafter*in vertreten lassen.

9 Informationsrechte

Jedem*Jeder GbR-Gesellschafter*in hat in entsprechender Anwendung des § 51a GmbHG auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der GbR und der GmbH zu geben und ihm*ihr ist die Einsicht in die Bücher und Schriften der GbR und der GmbH zu gestatten.

10 Übertragung der Mitgliedschaft und Vererbung; Ausscheiden

- 10.1 Jede Verfügung über die Mitgliedschaft in der GbR, jede Belastung von GbR-Anteilen sowie jede Maßnahme, die dazu führt, dass die wirtschaftliche Berechtigung an einem GbR-Anteil ganz oder teilweise einem*einer Dritten zusteht oder dass der*die Gesellschafter*in hinsichtlich der Ausübung seiner*ihrer Gesellschafter*innenrechte den Weisungen eines*einer Dritten oder Zustimmungsvorbehalten eines*einer Dritten unterliegt (nachfolgend zusammengefasst als „Abtretung“ bezeichnet), ist ausgeschlossen. Die Aufnahme und Ausschließung von GbR-Gesellschafter*innen finden ausschließlich nach den Regeln dieses Gesellschaftsvertrages statt.
- 10.2 Stirbt ein*e GbR-Gesellschafter*in wird die GbR nicht mit deren Erb*innen fortgesetzt. Mit dem Erbfall scheidet ein*e GbR-Gesellschafter*in aus der GbR aus und seine*ihre Erb*innen erhalten entsprechend Ziffer 4 keine Abfindung.

10.3 Jede*r GbR–Gesellschafter*in kann seine*ihre Mitgliedschaft in der GbR ohne Wahrung einer Frist kündigen. Sofern das letzte Arbeits- oder Dienstverhältnis einer*eines GbR–Gesellschafter*in bei der GmbH oder bei einem mit der GmbH verbundenen Unternehmen, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund, endet, scheidet die*der betroffene GbR–Gesellschafter*in mit sofortiger Wirkung aus der GbR aus. Ein*e ausscheidende*r GbR–Gesellschafter*in erhält niemals eine Abfindung. Das Ausscheiden eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die GbR wird zwischen den verbliebenen GbR–Gesellschafter*innen fortgesetzt.

11 Auflösung oder Fortsetzung der Gesellschaft, Ausscheiden eines Gesellschafters oder einer Gesellschafterin

11.1 Die Gesellschaft wird durch Beschluss der Gesellschafter*innen, oder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft aufgelöst.

11.2 Ein*e Gesellschafter*in scheidet aus der Gesellschaft aus im Falle

11.2.1 des Ablaufs der Jahresfrist nach Ziffer 5.6.

11.2.2 oder wenn er*sie den Anforderungen aus Ziffer 5.2 nicht mehr entspricht.

11.3 Ein*e Gesellschafter*in kann außerdem durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Gesellschafter*innen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er nach § 133 HGB aus der Gesellschaft auszuschließen wäre.

11.4 Scheidet ein*e Gesellschafter*in nach Ziffern 11.2.1 oder Ziffer 11.2.2 aus der Gesellschaft aus, wird diese mit den übrigen Gesellschafter*innen fortgesetzt. Verbleibt nur noch ein*e Gesellschafter*in, ist er*sie berechtigt, das Handelsgeschäft unter Übernahme aller Aktiva und Passiva fortzuführen. Übt er*sie sein*ihre Übernahmerecht nicht aus, ist die Gesellschaft aufgelöst und tritt in Liquidation.

12 Gewinn- und Verlustbeteiligung, Verteilung des Überschusses

- 12.1 Die GbR hat kein wirtschaftliches Vermögen. Die Geschäftsanteile an der GmbH vermitteln keinen Vermögenswert. Aus diesem Grund steht keinem*keiner Gesellschafter*in ein Anspruch auf Teilnahme am Gewinn der Gesellschaft (§§ 721, 722 BGB) zu.
- 12.2 Eine Verteilung des Überschusses an die Gesellschafter*innen gem. § 734 BGB im Falle einer Auflösung der GbR findet nicht statt. Stattdessen steht ein etwaiger Überschuss vollständig der Bundesrepublik Deutschland zu.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschafter*innen oder zwischen Gesellschaft und Gesellschafter*innen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 13.2 Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen werden die Gesellschafter*innen diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem von den Gesellschafter*innen mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter*innen diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hatte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Es ist ausdrücklicher Wille der Gesellschafter*innen, dass hierdurch nicht eine bloße Beweislastumkehr eintritt, sondern dass § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Berlin, den 12.12.2022



Ines Schiller



Melanie Schichan